

Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des aufgestellten vBP „Solarpark Flugplatz Werneuchen-West IV“

Keine Hinweise oder Anregungen zum **Entwurf** der Änderung des FNP äußerten vom Landkreis Barnim:

Unteren Denkmalschutzbehörde, Unteren Abfallwirtschaftsbehörde, Unteren Bodenschutzbehörde, Öffentlich-rechtlichen Entsorgung, des SG Bevölkerungsschutz, Unteren Straßenverkehrsbehörde, Verbraucherschutz- und Gesundheitsamtes, SG Landwirtschaft, Liegenschafts- und Schulverwaltungsamtes

**Keine Äußerung**

- Amt Biesenthal-Barnim, Stellungnahme vom 24.07.2019
- Amt Barnim-Oderbruch, Stellungnahme vom 03.07.2019
- Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim –Regionale Planungsstelle-, Stellungnahme vom 12.07.2019

**In ihren Belangen nicht berührt:**

- Landesamt für Umwelt, Sachgebiet Wasserwirtschaft, Stellungnahme vom 23.07.2019
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Stellungnahme vom 22.07.2019

**Seitens der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Offenlegung zum Entwurf keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken vorgebracht.**

**Von insgesamt 17 Beteiligten Behörden und Trägern öffentlicher Belangen einschließlich der Flugplatz Werneuchen GmbH ergingen insgesamt 13 Stellungnahmen.**

**Seitens der Öffentlichkeit erging im Zeitraum der Offenlegung (1. Juli 2019 bis 2. August 2019) keine Stellungnahmen.**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Berücksichtigung im Entwurf
<b>1 Landkreis Barnim Stellungnahme vom 25.07.2019</b>		
<b>Pkt.1.1 LK-Barnim</b> SG Bauleitplanung	Auf der Originalplanunterlage des Flächennutzungsplans, der zur Genehmigung eingereicht wird, ist ein Übersichtsplan aufzunehmen.	<b>Wurde berücksichtigt.</b> <i>Auf der Planzeichnung wurde ein Übersichtsplan aufgenommen.</i>
<b>Pkt.1.2</b> <b>Landkreis Barnim</b> Untere Naturschutzbehörde (UNB)	Der Verlust an Grünflächen ist im Änderungsverfahren zum FNP planerisch durch entsprechende Ausgleichsflächen (z.B. Rücknahme von Gewerbeflächen oder Bauflächen an anderer Stelle) zu kompensieren. Der Verweis auf den VBP und dessen Festsetzungen reicht nicht aus, da weder der Ausgleich für die Flächenversiegelung noch der Ausgleich für den Verlust an Biodiversität bisher sichergestellt sind.	<b>Wurde nicht berücksichtigt.</b> <i>Es erfolgt ein Ausgleich/Vermeidung der in Anspruch genommenen Grünflächen im Zusammenhang der Abarbeitung der Eingriffsregelung im Rahmen des parallel aufgestellten vBPs „Solarpark Flugplatz Werneuchen-West-IV“. Im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Flugplatz Werneuchen-West-IV“ werden die Maßnahmen, die für den Ausgleich der Eingriffe vorgesehen sind vertraglich geregelt. Es sind Sicherheitsleistungen zu hinterlegen. Die Flächenversiegelungen werden über eine Ausgleichszahlung in den Flächenpool des LK-Barnims ausgeglichen. Der Verlust an Biodiversität erfolgt über Pflegemaßnahmen einer Grünfläche im Agrarraum Tuchen-Klobbicke im Landkreis Barnim.</i>
<b>Pkt.1.3</b> <b>Landkreis Barnim</b> Untere Wasserbehörde (nachgereichte Stellungnahme vom 5.9.2019 )	Hinweis: Der erforderliche Antrag auf Befreiung von den Verboten des § 3 Nr. 67 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes WW Werneuchen wurde bei der Unteren Wasserbehörde eingereicht.	<b>Wird zur Kenntnis genommen.</b> <i>Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung sind gegeben. Gemäß telefonischer Auskunft der zuständigen Sachbearbeiterin steht einer Befreiung von den Verboten des Wasserschutzgebietes mit derzeitigem Wissensstand nichts entgegen (Telefonat vom 24.09.2019).</i>
<b>Pkt.1.3a</b> <b>Landkreis Barnim</b> Untere Wasserbehörde Stellungnahme vom 12.04.2019 zum Vorentwurf	<b>Einwendung:</b> Der westliche Teil des Plangebietes befindet sich in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes WW Werneuchen. Gemäß § 3 Nr. 66 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes ist die Darstellung neuer Bauflächen oder Baugebiete im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, wenn darin eine Neubebauung bisher unbebauter Gebiete vorgesehen wird, ver-	<b>Wurde berücksichtigt.</b> <i>Der Antrag auf Befreiung von der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes wurde bei der Unteren Wasserbehörde mit Datum vom 07.08.2019 eingereicht.</i>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Berücksichtigung im Entwurf
	<p>boten.</p> <p>Rechtsgrundlagen: WHG § 52 Abs. 1 i.V.m. Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes WW Werneuchen</p> <p><b>Möglichkeiten der Überwindung:</b> Bei der Darstellung des Plangebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik ist nicht davon auszugehen, dass die Risiken für die Menge und Qualität des zur Trinkwasserversorgung genutzten Grundwassers unverträglich steigen. Flächenversiegelungen finden nahezu nicht statt, so dass die Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung als unerheblich gesehen werden. Abwasser und Abfälle fallen nicht in verstärktem Maße an. Anlagenbestandteile, die wassergefährdende Stoffe enthalten, können unproblematisch im östlichen Plangebietsteil angeordnet werden.</p> <p><b>Die erforderliche Befreiung vom o.g. Verbot wird auf Antrag und vorbehaltlich der Zustimmung des Begünstigten (hier Eigenbetrieb Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Stadt Werneuchen) in Aussicht gestellt.</b></p>	
<p><b>Pkt.1.4</b> <b>Landkreis Barnim</b></p>	<p><b>Überfachliche Betrachtung des Vorhabens</b> Die Stadt Werneuchen führt ein Verfahren zur Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Flugplatz Werneuchen-West IV“ auf einem ehemaligen Militärflugplatzgelände (Konversionsfläche) durch. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan soll die Errichtung einer Photovoltaik - Freiflächenanlage ermöglichen. Dazu ist die parallele Änderung des rechts-</p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Berücksichtigung im Entwurf
	<p>kräftigen Flächennutzungsplanes (FNP) erforderlich. Der LK Barnim sieht die geplante Änderung des FNP und Ansiedlung des Vorhabens am geplanten Standort grundsätzlich positiv.</p>	
<b>2 Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg, Stellungnahme vom 30.07.2019</b>		
<b>Pkt.2.1 GL-BB</b>	<p>Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.</p>	<b>Wird zur Kenntnis genommen.</b>
<b>Pkt.2.2 GL-BB</b>	<p><b>Erläuterung:</b> Die Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 ist am 01.07.2019 in Kraft getreten und hat die bisher geltenden Regelungen des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg (LEP B-B) abgelöst. Der Geltungsbereich liegt nach der Festlegungskarte des LEP HR im Gestaltungsraum Siedlung. Der Gestaltungsraum Siedlung umfasst Räume, die nach Ziel 5.6 LEP HR auf der Ebene der Landesplanung grundsätzlich für eine Wohnsiedlungsflächenentwicklung geeignet sind. Weitere Binnendifferenzierungen können auf nachfolgenden Planungsebenen vorgenommen werden, sodass der Gestaltungsraum Siedlung nicht mit Bauflächen gleichzusetzen ist. Ziel 5.6 LEP HR steht der Planung somit nicht entgegen.</p>	<b>Wird zur Kenntnis genommen.</b>
<b>Pkt.2.3 GL-BB</b>	<p><b>Hinweise:</b> Wir möchten empfehlen, die Aussagen zur Landesplanung unter 2.4 der Planbegründung an die nunmehr geltenden Regelungen des LEP HR anzupassen. Unter Bezugnahme auf Artikel 20 des Landesplanungsvertrages bitten wir Sie, uns den Bauleitplan nach sei-</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen und wird berücksichtigt.</b> <i>Die Planbegründung unter Punkt 2.4 wurde hinsichtlich der nunmehr geltenden Regelungen des LEP HR angepasst. Die Unterlagen des geänderten FNPs sind nach seinem Inkrafttreten der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zu zusenden.</i></p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Berücksichtigung im Entwurf
	nem Inkrafttreten als Abdruck oder per E-Mail zu übersenden.	
<b>Pkt.2.4 GL-BB</b>	Für elektronische Beteiligungen bitten wir, ausschließlich unser Referatspostfach <a href="mailto:gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de">gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de</a> zu nutzen. Informationen für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung erhalten Sie über folgenden Link: <a href="https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf">https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf</a>	<b>Wird zur Kenntnis genommen.</b>
<b>3 Landesamt für Bauen und Verkehr, Stellungnahme vom 06.08.2019</b>		
<b>Pkt.3.1 LBV</b>	Gegen die vorliegende Planung bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV <b>keine Bedenken.</b>	<b>Wird zur Kenntnis genommen.</b>
<b>Pkt.3.2 LBV</b>	<b>Luftfahrt</b> Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht mit Bezug auf §§ 12 ff i. V. m. § 31 Abs. 2 (LuftVG) von der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ggf. eine gesonderte Stellungnahme.	<b>Wird zur Kenntnis genommen.</b> <i>Die Stellungnahme der gemeinsamen oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) liegt mit Datum vom 26.07.2019 vor. Seitens der LuBB wurde geäußert, dass § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) dem o.g. Vorhaben nicht entgegensteht. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen die Vorentwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Flugplatz Werneuchen-West IV“ sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich Flugplatzgelände - der Stadt Werneuchen im Parallelverfahren.</i>
<b>Pkt.3.3 LBV</b>	Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesver-	<b>Wird zur Kenntnis genommen.</b>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Berücksichtigung im Entwurf
	kehrspanung keine Anforderungen erhoben, auch liegen keine planungs- und umweltrelevanten Informationen vor, die zur Verfügung gestellt werden können.	
<b>Pkt.3.4</b> LBV	<p>Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
<b>4 Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB), Stellungnahme vom 26.07.2019</b>		
<b>Pkt.4.1</b> LuBB	<p>nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu den Entwürfen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Flugplatz Werneuchen-West IV“ sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes - Bereich Flugplatzgelände - der Stadt Werneuchen im Parallelverfahren wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die in der Stellungnahme vom 04.04.2019 (4122-5.01.80/1418BAR-BPL-FNP/19) getroffenen Aussagen bleiben weiterhin gültig. Ich bitte die angeführten Punkte und erteilten Hinweise zu beachten und weiter in die Planung zu übernehmen.</p> <p><b>Stellungnahme des LuBB vom 04.04.2019:</b> § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtun-</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><i>Die von der gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg vorgebrachten Hinweise und Anregungen wurden unter Punkt 3.1 Bestandteil der Planbegründung/UWB.</i></p> <p><i>Im Planverfahren haben sich keine wesentliche neue Sachverhalte ergeben</i></p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Berücksichtigung im Entwurf
	<p>gen) steht dem o.g. Vorhaben nicht entgegen. Es bestehen derzeit <b>keine Bedenken gegen die Vorentwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Flugplatz Werneuchen-West IV“</b> sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes Bereich Flugplatzgelände - der Stadt Werneuchen im Parallelverfahren.</p> <p>Begründung:                  Der im Kartenmaterial ausgewiesene Geltungsbereich zu den Vorentwürfen {Stand: 20.02.2019) des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Flugplatz Werneuchen-West IV" sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes - Bereich Flugplatzgelände - der Stadt Werneuchen im Parallelverfahren befindet sich unmittelbar nordwestlich der Start-und Landebahn 08/26 des SLP Werneuchen.                  Für den SLP Werneuchen wurde kein Bauschutzbereich i.S.d §§ 12, 17 LuftVG festgesetzt.                  Zur Beurteilung von Luftfahrthindernissen sind die „Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb" in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) I 92/13 zu beachten.                  Der SLP Werneuchen ist als Flugplatz mit einem Bezugscode 2B eingestuft. Demnach liegt das Plangebiet im Bereich der inneren Hindernisbegrenzungsfläche des v.g. SLP.                  Die innere Hindernisbegrenzungsfläche besteht aus den An- und Anflugflächen und der seitlichen Übergangsflächen. Die Anflugfläche endet im Abstand von 60 m vor der Schwelle der Landebahn und hat eine Neigung von 1:25. Die seitliche Übergangsfläche schließt an die seitlichen Begrenzungslinien des Streifens bzw. der An-und</p>	

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Berücksichtigung im Entwurf
	<p>Abflugfläche an und hat eine Neigung von 1:5.                      Nach gegenwärtiger Beurteilung des Planvorhabens werden die Hindernisfreiflächen (westliche An- und Anflugfläche -seitliche Übergangsfläche) durch die baulichen Anlagen mit einer Höhe von 3,50 m über Geländeoberkante nicht durchstoßen.                      Eine Beeinträchtigung ziviler luftfahrtrechtlicher Belange ist durch die Verwendung von blendfreien Solarmodulen ebenfalls nicht zu erwarten.                      Das Plangebiet liegt weiter außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (Vgl. § 1 Ba LuftVG).                      Hinweise:                      Sollte das im Kartenmaterial dargestellte Plangebiet und / oder seine Festsetzungen geändert werden, sind die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.                      Der Vollständigkeit halber weise ich bereits hier darauf hin, dass sich die Genehmigungspflicht ggf. auch auf temporäre Luftfahrthindernisse erstreckt. D. h. der Einsatz von Baugeräten/Kränen/Bauhilfsmitteln ist ggf. durch die das Baugerät betreibende Firma der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde rechtzeitig zu beantragen.</p>	
<p><b>Pkt.4.2</b> LuBB</p>	<p>Zur Abklärung militärischer Belange empfehle ich Ihnen, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn zu beteiligen.                      Die Beteiligung im o. g. Verfahren gilt nicht als ggf. erforderliche luftrechtliche Zustimmung/ Genehmigung im (Bau-)Genehmigungsverfahren.</p>	<p><i>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde am Planverfahren beteiligt. Deren Stellungnahme vom 11.03.2019 lautet wie folgt:</i>                      Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Berücksichtigung im Entwurf
<p><b>Pkt.4.3</b> LuBB</p>	<p>Es wird empfohlen den Betreiber des SLP Werneuchen - Flugplatz Werneuchen GmbH, Freienwalder Chaussee 20, 16356 Werneuchen, Herr Berger - im Verfahren zu beteiligen.</p>	<p><b>Wurde berücksichtigt</b> <i>Die Flugplatz Werneuchen GmbH, Freienwalder Chaussee 20, 16356 Werneuchen wurde am Planverfahren beteiligt. Es erging folgende Stellungnahme:</i> Von der flugbetrieblichen Seite gibt es keine Einwände gegen die Realisierung der Photovoltaikanlage am Flugplatz Werneuchen. Die Gemeinsame obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg hat bereits gem. Kapitel 4.1.4 Stellung bezogen und keine Einwände erbracht.</p>
<p><b>Pkt.4.4</b> LuBB</p>	<p>Ich bitte, der Luftfahrtbehörde nach Abschluss des Verfahrens einen die luftrechtlichen Belange betreffenden Auszug vom Abwägungsprotokoll zuzusenden.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b> <i>Das Abwägungsprotokoll wird nach Abschluss des Planverfahrens übersandt.</i></p>
<p><b>5 Landesamt für Umwelt, Stellungnahme vom 30.07.2019</b></p>		
<p><b>Pkt. 5.1</b> LfU-Immi</p>	<p><b>Immissionsschutz</b> Auf der Fläche von ca. 10 ha sollen Photovoltaikanlagen errichtet und betrieben werden. Im Parallelverfahren wurde die Aufstellung des vBP „Solarpark Flugplatz Werneuchen-West IV“ beschlossen. Die Beteiligung des LfU hierzu erfolgte bereits. Der vBP erfordert eine Änderung des FNP. In die Darstellungen des FNP soll neu die Darstellung einer Sonderbaufläche „Photovoltaik“ aufgenommen werden.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b> <i>Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Werneuchen umfasst 12,9 ha. Er entspricht der Flächengröße des VBPs „Solarpark Flugplatz Werneuchen-West IV“.</i> <i>Innerhalb der Plangebietsgrenzen ist geplant 10 ha mit PV-Anlagen zu bebauen.</i></p>
<p><b>Pkt. 5.2</b> LfU-Immi</p>	<p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zur Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken. Die Entfernung der Sonderbaufläche von &gt; 350 m zu schutzwürdigen Nutzungen gegenüber den relevanten Auswirkungen des Vorhabens durch Blendungen ist geeignet schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Berücksichtigung im Entwurf
	Den Ausführungen der vorliegenden Unterlage (S. 8ff) zu den voraussichtlichen bau- und anlagenbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch kann gefolgt werden.	
<b>Pkt. 5.3</b> LfU-Immi	Hinweis Es wird darauf hingewiesen, dass einer Veröffentlichung der Stellungnahme nur mit der Behördenbezeichnung zugestimmt wird, von der Übernahme der personenbezogenen Daten (Ansprechpartnerin, Unterschriftskasten) bitte ich abzusehen.	<b>Wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</b> <i>Die personenbezogenen Daten in der Stellungnahme sind vor einer etwaigen Veröffentlichung unkenntlich zu machen (schwärzen).</i>
<b>6 Amt Falkenberg-Höhe, Stellungnahme vom 09.08.2019</b>		
<b>Pkt.6.1</b> Amt FaHö	im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Planung im März 2019 wurde die Gemeindevertretung beteiligt. Mit Beschluss vom 27.03.2019 wurde die Planung zur Kenntnis genommen und entschieden, keine Stellungnahme abzugeben.  Eine Gemeindevertreterversammlung fand im Zeitraum von 02.07. bis 08.08.2019 nicht statt. Eigene Planungen stehen dem Vorhaben nicht entgegen.	<b>Wird zur Kenntnis genommen.</b> <i>Gemäß der Mitteilung des Amtes Falkenberg-Höhe stehen eigene Planungen dem Vorhaben nicht entgegen. Eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben. Ein Abwägungserfordernis ist nicht gegeben.</i>
<b>7 Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Stellungnahme vom 15.07.2019</b>		
<b>Pkt. 7.1</b> LELF	Der Geltungsbereich umfasst laut Planung eine Fläche von ca. 12,9 ha und befindet sich auf dem Flurstück 586, der Flur 5, Gemarkung Werneuchen.  Aus flurneuerischer Sicht ist festzustellen, dass auf dem zu beanspruchenden Flurstück keine flurneuerischen Maßnahmen anhängig sind.  Aus den durch das LELF Prenzlau wahrzunehmenden Belangen bestehen daher keine Bedenken hinsichtlich der vorliegenden Planungsabsichten zur Errichtung der Photovoltaikanlagen.	<b>Wird zur Kenntnis genommen.</b>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Berücksichtigung im Entwurf
<p><b>Pkt. 7.2</b> LELF</p>	<p>Aus dem Umweltbericht zum o.g. vorhabenbezogenen B-Plan ist ersichtlich, dass Ausgleichs-, und Ersatzmaßnahmen im Agrarraum nördlich von Werneuchen und um Weesow sowie im benachbarten Naturraum vorgesehen sind. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass in den Gemarkungen Weesow, Willmersdorf und Schönfeld bodenordnerische Maßnahmen anhängig sind. Aus der beigefügten Kartenübersicht ist das Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens (Az: 5-011-R) ersichtlich. Das Bodenordnungsverfahren ist am 19.11.2008 angeordnet worden. Mit Beschluss vom 11.02.2011 erfolgte eine geringfügige Erweiterung des Verfahrensgebietes.</p> <p>Im Bodenordnungsgebiet gelten folgende zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums:</p> <p>In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:</p> <p>a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;</p> <p>b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,</p> <p>c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Be-</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p><i>Gemäß aktuellem Planstand sind die Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes im Agrarraum Tuchen-Klobbicke vorgesehen und nicht mehr wie ursprünglich geplant in Weesow-Willmersdorf.</i></p> <p><i>Gemäß telefonischer Aussage eines Mitarbeiters beim LELF wird im Agrarraum Tuchen-Klobbicke derzeit kein Bodenordnungsverfahren durchgeführt.</i></p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Berücksichtigung im Entwurf
	<p>lange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,                      d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.                      Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.                      Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.                      Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der oberen Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.</p>	
<p><b>Pkt. 7.3</b> LELF</p>	<p>Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Zustimmung nach Par. 34 FlurbG. Sollten Ausgleichs-, und Ersatzmaßnahmen vorgesehen ein, welche mit ggf. den o.g. Veränderungen verbunden sind, so ist dies der Flurbereinigungsbehörde anzuzeigen und eine Zustimmung nach Par. 34 FlurbG anzufordern.</p>	<p><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b>  <i>Die nunmehr vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind im Agrarraum Tuchen-Klobbicke vorgesehen, in dem gegenwärtig kein Bodenordnungsverfahren durchgeführt wird.                      Ändert sich wieder erwarten dieser Sachverhalt ist das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung darüber in Kenntnis zu setzen und es ist ggf. eine Zustimmung einzuholen.</i></p>

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Vorgebrachte Hinweise, Anregungen und Bedenken	Berücksichtigung im Entwurf
<b>8 Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und –verwertung mbH, Stellungnahme vom 31.07.2019</b>		
<b>Pkt. 8.1</b> BBG	vielen Dank für die Übersendung der Planungsunterlagen. Wir freuen uns, dass unsere Hinweise vom 27. März 2019 berücksichtigt worden sind. Zu der aktuellen Planung haben wir keine Einwände.	<i><b>Wird zur Kenntnis genommen.</b></i> <i>Kein Abwägungserfordernis.</i>